

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

158. Wahlordnung der Rektorin bzw. des Rektors der Universität Salzburg

159. Wahlordnung der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren der Universität Salzburg

158. Wahlordnung der Rektorin bzw. des Rektors der Universität Salzburg

§ 1 (1) Die Funktion der Rektorin bzw. des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senates, spätestens 8 Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts, öffentlich auszuschreiben. (§ 23 Abs. 2 UG)

(2) Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, kann die Wiederwahl ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen. (§ 23b Abs. 1 UG)

§ 2 (1) Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist erstellt die Findungskommission innerhalb von längstens vier Monaten ab der Ausschreibung einen Vorschlag an den Senat. Dieser Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen.

Bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, so ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen. (§ 23b Abs. 2 UG)

(2) Bei der Erstellung des Vorschlages der Findungskommission an den Senat ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

(3) Die Findungskommission kann zur Entscheidungsfindung eine nichtöffentliche Anhörung der in Frage kommenden Kandidatinnen und Kandidaten durchführen. (§ 23a Abs. 1 Z 3)

§ 3 Der Senat ist an den Vorschlag der Findungskommission nicht gebunden, sondern kann innerhalb von längstens 4 Wochen ab Vorlage des Vorschlages der Findungskommission seinerseits einen Dreivorschlag unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission an den Universitätsrat erstellen. Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen. Darüber hinaus kann der Universitätsrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senates um eine mündliche Erläuterung ersuchen.

Bei der Erstellung des Vorschlages des Senates an den Universitätsrat ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

§ 4 Der Universitätsrat hat unverzüglich eine Sitzung zur Wahl der Rektorin bzw. des Rektors einzuberufen.

§ 5 Durchführung der Wahl:

- (a) Die Wahl hat durch geheime und persönliche Stimmabgabe zu erfolgen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (b) Die Wahl ist gültig, wenn zumindest fünf von den sieben Mitgliedern des Universitätsrates anwesend sind.
- (c) Bei der Wahl ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden, auf dem alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sind. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Wahlsitzung bekannt zu machen und im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.
- (d) Über die Durchführung der Wahl ist ein Wahlprotokoll anzufertigen.

159. Wahlordnung der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren der Universität Salzburg

§ 1 Die Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors und nach Anhörung des Senats für eine Funktionsperiode zu wählen, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht. Die Wiederwahl ist zulässig. (§ 24 Abs. 2 UG).

§ 2 Die Rektorin bzw. der Rektor hat unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl dem Senat die Festlegung der Zahl und des Beschäftigungsausmaßes sowie den Wahlvorschlag für die Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren bekannt zu geben.

Bei der Erstellung des Vorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten. Dem Rektorat haben daher mindestens 40 vH Frauen anzugehören.

§ 3 Der Senat kann dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme abgeben. Der Wahlvorschlag ist im Senat von der Rektorin bzw. vom Rektor zu erläutern. Erforderlichenfalls kann auch eine Anhörung von Kandidatinnen bzw. Kandidaten erfolgen.

§ 4 Der Wahlvorschlag ist dem Universitätsrat zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme des Senats so rechtzeitig zu übermitteln, dass die Wahl der Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren spätestens acht Wochen nach der Rektorswahl stattfinden kann. Der Wahlvorschlag ist im Universitätsrat von der Rektorin bzw. vom Rektor zu erläutern.

§ 5 Es ist über jedes Vizerektorat getrennt abzustimmen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltung ist unzulässig. Finden die vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten im Universitätsrat nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Rektorin bzw. der Rektor aufzufordern, unverzüglich einen neuen Wahlvorschlag zu übermitteln.

§ 6 Im Übrigen gelten für die Durchführung der Wahl die Wahlordnung der Rektorin bzw. des Rektors.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg